



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2021/1228

Der Oberbürgermeister

V01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	20.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsverbot von Zigaretten und Alkohol im Umkreis von Schulen

- Bürgerantrag vom 16.11.2021 (eingegangen am 23.11.2021)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.01.2022

das Jugendschutzgesetz nicht einhalten. Andere denkbare Maßnahmen (Präventionsveranstaltungen, Ansprache der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber, verschärfte Kontrollen durch die Polizei und den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr) müssten außerdem erfolglos geblieben sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine solche oder vergleichbare Gefahrenlage im Leverkusener Stadtgebiet im Umkreis weiterführender Schulen nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und der in diesem Zusammenhang möglichen Maßnahmen der Polizei und des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr ausreichen, um den allgemeinen Gefahren von Tabak und Alkohol für Jugendliche zu begegnen.

Fazit: Ein umfassendes Verkaufsverbot von Alkohol und Tabakwaren träfe nicht gezielt die Kinder und Jugendlichen, deren Schutz beabsichtigt ist, sondern auch alle in dieser Hinsicht nicht schutzbedürftigen Erwachsenen. Es wäre daher völlig unverhältnismäßig. Das gilt umso mehr, als dass durch die Regelungen des Jugendschutzgesetzes der Verkauf von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche ohnehin bereits geregelt bzw. verboten ist, und zwar in Bezug auf Verkaufsstellen und Automaten (vgl. §§ 9, 10 JuSchG).

2. Durchsetzung geltende Rechtslage Jugendschutzgesetz

Ohne konkreten Anfangsverdacht erfolgen seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr keine allgemeinen Überprüfungen. Sobald Hinweise aus der Bürgerschaft oder von betroffenen Eltern eingehen, wird diesen umgehend nachgegangen. Dies erfolgt dann entweder durch eine Gefährderansprache gegenüber den betroffenen Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern, so kürzlich erst in einem anderen Fall geschehen, oder aber auch durch Testkaufversuche.

Ganz allgemein besteht für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger immer die Möglichkeit, festgestellte Verstöße dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu melden. Hier können nach entsprechender Belehrung dann auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Dabei können erhebliche Geldbußen verhängt und im Rahmen einer gewerberechtlichen Überprüfung aufgrund von Unzuverlässigkeit auch ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet werden.

Inwieweit die Polizei eigenständige Überprüfungen des Jugendschutzes vornimmt, ist diesseits nicht bekannt.

Recht und Vergabestelle